

**Allgemeine Nutzungs- und Geschäftsbedingungen der EMP Energie AG  
für das internetbasierte Ausschreibungs- und Auktionsportal [www.energiemarktplatz.de](http://www.energiemarktplatz.de)**

## **Nutzungsbedingungen**

### **A. Allgemeines**

- (1) Die EMP Energie AG, Lilienstraße 11, 20095 Hamburg, („Betreiber“) bietet den Nutzern des Ausschreibungs- und Auktionsportals [www.energiemarktplatz.de](http://www.energiemarktplatz.de) („Portal“) auf den energiebezogenen Marktplätzen Strom und Erdgas folgende Möglichkeiten:

Lastganggemessene Verbraucher und nicht lastganggemessene Verbraucher mit größeren Bündelmengen von Strom und Gas nutzen das Portal als Ausschreibungsplattform für Strom- und Gaslieferungen durch die Veröffentlichung der im System vorgegebenen und für Energieausschreibungen relevanten Daten. Ausschreibungen öffentlicher Institutionen werden gesondert unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen nach GWB, VgV, UVgO bzw. VOL/A abgewickelt.

Energieversorger bzw. -händler haben die Möglichkeit, die Energieausschreibungen im öffentlichen Ansichtsbereich des Portals anonymisiert anzusehen. Nach Registrierung und Überprüfung durch den Betreiber werden die potentiellen Lieferanten durch den Betreiber als Energieanbieter freigeschaltet. Damit erhalten sie die weitergehende Möglichkeit, detaillierte Ausschreibungsdaten einzusehen und innerhalb des Ausschreibungszeitraumes Angebote in das System einzustellen. Für die Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber gelten spezielle, im Einklang mit GWB, VgV, UVgO bzw. VOL/A stehende Regelungen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung in der Leistungsbeschreibung veröffentlicht werden.

- (2) Durch das Portal wird den Teilnehmern die technische Infrastruktur zur Verfügung gestellt, selbst Inhalte zu veröffentlichen oder durch den Betreiber veröffentlichen zu lassen. Die von Teilnehmern auf dem Portal selbst veröffentlichten Inhalte werden vom Betreiber grundsätzlich nicht geprüft und geben nicht die Meinungen oder Willensbekundungen des Betreibers wider.
- (3) Der Betreiber bietet seine Leistungen über einen Internet-Server an, der von einem professionellen, kompetenten Server-Dienstleister betrieben wird. Dieser ist vertraglich verpflichtet, regelmäßig seine Software mit aktuellen Virenschutzprogrammen auf einen Virenbefall zu kontrollieren. Der Betreiber des Ausschreibungsportals wird dies überwachen. Es wird jedoch jedem Nutzer empfohlen, bei jeder Internet-Nutzung selbst eine zusätzliche eigene Kontrolle auf Virenbefall mit den aktuellsten Schutzprogrammen durchzuführen, um eigene Sach- und/oder Vermögensschäden zu verhindern.

**B. Nutzung, Zulassung**

- (1) Voraussetzung für eine Nutzung des Portals ist eine Registrierung des Nutzers im Portal. Hierzu muss der Kunde die vom Portal abgefragten Daten angeben. Die Freischaltung des Accounts nach erfolgreicher Registrierung erfolgt über die Zusendung einer Aktivierungsemail.
- (2) Die Registrierung des Nutzers durch den Betreiber erfolgt unentgeltlich.
- (3) Eine Überprüfung der bei der Registrierung hinterlegten Daten führt der Betreiber nur sehr begrenzt durch, da die Identifizierung von Teilnehmern im Internet nur eingeschränkt möglich ist. Jeder Teilnehmer hat sich deshalb selbst von der Identität seines Vertragspartners zu überzeugen.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, seine Login-Daten gegenüber Dritten geheim zu halten. Der Nutzer verpflichtet sich, den Betreiber zu informieren, falls er Grund zu der Annahme hat, dass seine Login-Daten kompromittiert sind. Erteilt der Nutzer dem Betreiber einen Registrierungsauftrag gemäß Absatz (1) Satz 2, verpflichtet sich der Nutzer, unverzüglich nach Erhalt der Aktivierungsemail das Passwort zu ändern.
- (5) Sofern ein Nutzer von der Möglichkeit Gebrauch macht, über die Einrichtung von Subaccounts weiteren Personen die Nutzung des Portals zu ermöglichen, sichert er zu, dass diese in dem von ihm im Portal vorgegebenen Rahmen als seine gesetzlichen Vertreter agieren.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, bei etwaigen Änderungen seiner Registrierungsangaben diese im Stammdaten-Bereich des Portals umgehend zu korrigieren.
- (7) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zulassung. Der Betreiber behält sich vor, die Zulassung ohne Angabe von Gründen, insbesondere jedoch wegen
  - a) falscher Angaben bei der Registrierung oder
  - b) vertragswidrigem Verhalten bei der Abwicklung vorheriger Geschäftsvorfällezu versagen oder jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zurückzunehmen. Sobald ein Teilnehmer gesperrt wurde, darf dieser Teilnehmer das Portal nicht mehr nutzen und sich nicht erneut anmelden.
- (8) Die Zulassung als Energielieferant erfordert eine gesonderte, über die normale Registrierung hinausgehende Authentifizierung. Diese wird auf Antrag eines Teilnehmers durch den Betreiber durchgeführt. Der Antrag bedarf der Schriftform. Zulassungsfähig ist, wer im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit regelmäßig Dritte mit Energie beliefert und glaubhaft machen kann, dass er diese Belieferung auch in Zukunft zuverlässig und störungsfrei durchzuführen in der Lage ist. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Betreiber kann eine Zulassung als Energieversorger ohne Angabe von Gründen verweigern oder eine bereits erteilte Zulassung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (9) Der Betreiber kann den Kunden als Referenz auf seiner Internetseite und in sonstiger Schriftform anführen, gegebenenfalls auch sein Unternehmenslogo.

**C. Verwendung der gespeicherten Daten, Datenschutz**

- (1) Geschäftszweck des Portals ist die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen im Sinne von Artikel A. Der Betreiber ist berechtigt, die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern sowie sie anderen Teilnehmern des Portals zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Betreiber ist insbesondere – aber nicht ausschließlich – berechtigt, zur Durchführung der Ausschreibungen für Strom und Gas folgende Teilnehmerdaten zu veröffentlichen:  
Name des Kunden, Adresse der Energieabnahmestelle sowie alle für die Abgabe eines Energielieferangebotes relevanten Daten. Hierzu zählen insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Anschlussebene, Messspannung, örtlicher Netzbetreiber, auszuscheidende Nachfragemenge, maximale Leistungsabnahme, Bindefrist.

- (3) Außerhalb der Veröffentlichung von Ausschreibungen bzw. Auktionen ist der Betreiber insbesondere berechtigt, Teilnehmerdaten zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- a) Vorabinformation potentieller Interessenten über neue Ausschreibungen/Auktionen per Email.
  - b) Fax- oder E-Mailkommunikation zwischen Betreiber und Nutzer.
  - c) Erfüllung gesetzlicher Pflichten an berechnigte Stellen.
  - d) anonymisiert zum Zwecke statistischer Auswertungen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Ausschreibungen

#### (1) Grundsätzliches

- a) Der Betreiber veröffentlicht die Ausschreibungen der Nutzer auf den Internetseiten von [www.energiemarktplatz.de](http://www.energiemarktplatz.de). Desweiteren kann eine Email-Benachrichtigung interessierter Nutzer über einzelne Ausschreibungen erfolgen.
- b) Der Zugang zu den sensiblen Verbrauchsdaten im Rahmen von Strom- oder Gasausschreibungen ist auf besonders autorisierte Energielieferanten beschränkt.
- c) Nutzer sind verpflichtet, alle Angaben im Rahmen einer Ausschreibung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.
- d) Der Betreiber bietet Energieberatern die Möglichkeit, Strom- und Gasausschreibungen im Auftrag Dritter über das Portal durchzuführen. Energieberater sind dabei dazu verpflichtet, auf ihre Rolle hinzuweisen. Energieberater ist, wer eine Ausschreibung im Auftrag für Rechnung Dritter durchführt, ohne selbst der Endabnehmer der ausgeschriebenen Energienachfrage zu sein.
- e) Der Betreiber behält sich vor, veröffentlichte Ausschreibungen/Auktionen jederzeit zu beenden, falls diese illegale, sittenwidrige, unangemessene oder offensichtlich falsche Inhalte enthalten. Ein Inhalt ist unangemessen, wenn er keinen Bezug zum Geschäftszweck des Portals aufweist. Ein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund einer vorzeitigen Beendigung einer Veröffentlichung besteht nicht.
- f) Die Nutzer des Portals sind jederzeit berechtigt, ihre Anmeldung schriftlich zurückzunehmen. Die Zulassung sowie alle hiermit verbundenen Rechte und Pflichten enden zum Ende des auf die Zurücknahme der Anmeldung folgenden Monats.

#### (2) Ausschreibungen öffentlicher Institutionen nach GWB, VgV, UVgO bzw. VOL/A

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insofern nicht für Strom- und Gasausschreibungen öffentlicher Institutionen als diese verpflichtet sind, nach den gesetzlichen Regelungen des GWB, VgV, UVgO bzw. VOL/A auszuschreiben. Hier gelten für Ausschreibende und Anbieter spezielle Regelungen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen veröffentlicht werden.

#### (3) Strom- und Gasausschreibungen

##### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Gegenstand einer Strom- oder Gasausschreibung ist grundsätzlich nur der Energieanteil der Nachfrage. Kosten der Netznutzung, Steuern, Umlagen und Abgaben bleiben davon unberührt.
- b) Angebote sind grundsätzlich Angebote zur Vollversorgung.
- c) Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgen alle Preisangaben in ct/kWh.
- d) Zusatzerklärungen, die im Rahmen eines Angebotes gemacht werden, etwa zu Herkunft oder Beschaffenheit von Ökostrom oder zur Mehr-/Mindermengen-Regelung („Mengenkorridor“) werden verbindlicher Bestandteil dieses Angebots.
- e) Für einen Anspruch des Ausschreibenden auf Abschluss eines Strom- oder Gasliefervertrages zu den angebotenen Bedingungen genügt eine einseitige Willenserklärung des Ausschreibenden gegenüber dem Lieferanten vor Ablauf der Bindefrist in geeigneter schriftlicher Form. Der Anspruch entsteht keinesfalls, wenn der Ausschreibende im Rahmen seiner Registrierung oder Ausschreibung grob unrichtige Angaben zu wirtschaftlich relevanten Größen gemacht hat.
- f) Erstplatzierte Bieter bei Strom- und Gasausschreibungen haben per se keinen Anspruch auf Abschluss eines Strom- bzw. Gasliefervertrages. Hierzu bedarf es der expliziten Willenserklärung durch den Ausschreibenden.

- g) Grundlage des zwischen Ausschreibendem und Lieferanten vor Aufnahme der Lieferbeziehung zu schließenden Liefervertrages ist der jeweilige, vom Lieferanten vorab zur Verfügung gestellte oder der vom Ausschreibenden vorgelegte Mustervertrag. Unabhängig von und vorrangig gegenüber diesem Mustervertrag verpflichtet sich ein Lieferant mit jeder Angebotsabgabe dazu, keine unüblichen oder ungewöhnlichen vertraglichen Regelungen zum wirtschaftlichen Nachteil des Ausschreibenden vorzunehmen.  
 Insbesondere verpflichtet er sich,
- neben dem angebotenen Energiepreis keine weiteren Kosten - sofern diese sich nicht aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen lt. Mustervertrag des Ausschreibenden ergeben (insbesondere Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Kosten für Netznutzung, Messung und Abrechnung, die der Lieferant für Dritte mit dem Ausschreibenden abrechnet) - in Rechnung zu stellen. Absatz d) bleibt unberührt.
  - die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte, Mess- und Abrechnungspreise, Steuern, Abgaben und Umlagen abzurechnen. Änderungen während der Vertragslaufzeit sind unverzüglich weiterzugeben.
- Abweichende Bestimmungen in einem Mustervertrag sind unwirksam und nicht Bestandteil des Angebots.
- h) Zur vereinfachten Ausschreibungsabwicklung bietet das Portal Nutzern die Möglichkeit, im Anschluss an ihre Ausschreibung bis zum Ablauf der Bindefrist ein standardisiertes Fax auszudrucken, mittels dessen sie die Annahme eines Angebotes erklären können. Energielieferanten werden besondere Sorgfalt darauf verwenden, sicherzustellen, dass zu diesem Zweck die richtige Faxnummer im System vorhanden ist.
- i) Falls das Portal im Rahmen eines Angebotsvergleichs einen Durchschnittspreis für die Energiekosten inklusive Netznutzung, Messung, Abrechnung, Steuern, Abgaben und Umlagen ausweist, ist dies rein indikativ. Der Ausweis beinhaltet keine verbindliche Zusage eines bestimmten Gesamtdurchschnittspreises im Rahmen der Lieferung.

### 3.2 Standard-Stromausschreibungen

- a) Lieferanten geben im Rahmen einer Stromausschreibung für die Dauer der Bindefrist verbindliche Angebote zur Lieferung elektrischer Energie auf Grundlage der vom Ausschreibenden bereitgestellten Energieverbrauchsdaten ab.
- b) Die angebotenen Preise verstehen sich als reine Energiepreise inklusive der Kosten für Regelenergie, zuzüglich Steuern, Abgaben, Netznutzungsentgelten, Mess- und Abrechnungspreisen, § 19 StromNEV-, Offshorehaftungs-, EEG-, KWKG- und abschaltbare Lasten-Umlage.

### 3.3 Tranchen-Stromausschreibungen

- a) Ausschreibungsgegenstand im Rahmen einer Tranchenausschreibung ist eine Preisformel, die festlegt, wie der Energielieferant den Preis für zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Einkäufe einzelner Tranchen elektrischer Energie durch den Ausschreibenden ermitteln wird.
- b) Jeder Lieferant, der auf eine Tranchenausschreibung bietet, garantiert wenigstens den Einkauf von vier gleichgroßen Tranchen zu unterschiedlichen Einkaufszeitpunkten. Davon abweichende Regelungen hinsichtlich Anzahl der Tranchen oder einzelner Tranchengrößen können nur im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Ausschreibendem und Lieferant getroffen werden.
- c) Abgegebene Angebote bestehen aus einer Preisformel, die ein gewichtetes Mittel aus Base- und Peakpreisen sowie einen Zuschlag Z in €/MWh umfasst:

$$p_i = x * p_{i,Base} + (1 - x) * p_{i,Peak} + Z.$$

Base- bzw. Peakpreis ist der Preis des jeweiligen EEX-Futures, sofern für den gewählten Lieferzeitraum ein entsprechender Futurekontrakt der EEX existiert. Andernfalls ergeben sich die

Preise aus einer dem Stand der Technik entsprechenden Ableitung aus den EEX-Börsenpreisen, etwa mittels einer Hourly Price Forward Curve. Der letztendliche Arbeitspreis ergibt sich als mengengewichtetes Mittel der Preise der einzelnen Einkaufszeitpunkte.

- d) Die resultierenden Angebotspreise verstehen sich als reine Energiepreise inklusive der Kosten für Regelenergie, zuzüglich Steuern, Abgaben, Netznutzungsentgelten, Mess- und Abrechnungspreisen, § 19 StromNEV-, Offshorehaftungs-, EEG- und KWKG- und abschaltbare Lasten-Umlage.

### 3.4 Gasausschreibungen

- a) Lieferanten geben im Rahmen einer Gasausschreibung für die Dauer der Bindefrist verbindliche Festpreis-Angebote zur Lieferung von Erdgas auf Grundlage der vom Ausschreibenden bereitgestellten Energieverbrauchsdaten ab.
- b) Die angebotenen Preise verstehen sich als reine Energiepreise, d.h. exklusive der Kosten für Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt, Steuern, Abgaben, Netznutzungsentgelten, Mess- und Abrechnungspreisen.

### 3.5 Tranchen-Gasausschreibungen

- a) Ausschreibungsgegenstand im Rahmen einer Tranchenausschreibung ist eine Preisformel, die festlegt, wie der Energielieferant den Preis für zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Einkäufe einzelner Tranchen durch den Ausschreibenden ermitteln wird.
- b) Jeder Lieferant, der auf eine Tranchenausschreibung bietet, garantiert wenigstens den Einkauf von vier gleichgroßen Tranchen zu unterschiedlichen Einkaufszeitpunkten.
- c) Abgegebene Angebote bestehen aus einem Zuschlag Z in €/MWh.
- d) Die angebotenen Preise verstehen sich als reine Energiepreise, d.h. exklusive der Kosten für Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt, Steuern, Abgaben, Netznutzungsentgelten, Mess- und Abrechnungspreisen.

## § 2 Entgelt für erbrachte Leistungen

Die Preise für einzelne Leistungen des Betreibers werden in individuellen Vereinbarungen pro Ausschreibung festgelegt. Der volle Preis wird, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, regelmäßig sofort mit Erbringung der Leistung fällig.

## § 3 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Betreiber stellt sein Portal zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen von Dritten zur Verfügung. Der Betreiber ist und wird nicht dritte Vertragspartei eines zwischen zwei Nutzern abgeschlossenen Vertrages. Der Betreiber übernimmt auch keine zusätzliche Haftung für die Erfüllung von Pflichten aus einem zwischen zwei Nutzern direkt abgeschlossenen Vertrag.
- (2) Der Betreiber übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Nutzern oder durch den Betreiber auftragsgemäß eingestellten Daten, da er diese Angaben nicht oder nur eingeschränkt überprüfen kann. Die Nutzer des Portals sind daher vor einem Vertragsabschluss untereinander verpflichtet, sich von der Identität ihres Vertragspartners, aber auch von dessen Leistungsfähigkeit und Bonität selbst zu vergewissern.
- (3) Es ist allgemein anerkannt, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software, Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerke und andere Datenübertragungseinrichtungen fehlerfrei zu entwickeln und störungsfrei zu betreiben („technische Mängel“). Für solche technischen Mängel übernimmt der Betreiber keine Haftung für Sach- und/oder Vermögensschäden, die Nutzern des Ausschreibungsportals hieraus kausal entstehen.

- (4) Der Betreiber haftet nur für Sach- und/oder Vermögensschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.

#### § 4 Sonstiges

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die von Ihnen akzeptierten allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zeitpunkt der Bestätigung der Kenntnisnahme ihres Inhaltes und der Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auszudrucken, um den Inhalt der vertraglichen Rechte und Pflichten zweifelsfrei klären zu können, falls die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Betreiber für künftige Geschäftsabwicklungen geändert werden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, seine Login-Daten gegenüber Dritten geheim zu halten. Der Nutzer verpflichtet sich, den Betreiber zu informieren, falls er Grund zu der Annahme hat, dass seine Login-Daten kompromittiert sind. Erteilt der Nutzer dem Betreiber einen Registrierungsauftrag gemäß Kapitel B. Abs. (1) Satz 2 der Nutzungsbedingungen, verpflichtet sich der Nutzer, unverzüglich nach Erhalt der Aktivierungsmail das Passwort zu ändern.
- (3) Sofern der Nutzer von der Möglichkeit Gebrauch macht, über die Einrichtung von Subaccounts weiteren Personen die Nutzung des Portals zu ermöglichen, sichert er zu, dass diese in dem von ihm im Portal vorgegebenen Rahmen als seine Vertreter agieren.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, bei etwaigen Änderungen seiner Registrierungsangaben diese im Stammdaten-Bereich des Portals umgehend zu korrigieren.
- (5) Sofern eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.
- (6) Gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB ist der Gerichtsstand Hamburg.

Stand: 05. März 2018